



Nutzungsordnung | Studierende der EDV-Einrichtung und des Internets am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

A. Allgemeines

Die EDV-Einrichtung des Staatsinstitutes und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass Studierende Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Studierenden, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten.

Das Staatsinstitut gibt sich deshalb für die Benutzung von institutseigenen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für die Nutzung von Computern und des Internets durch Studierende im Rahmen des Unterrichts sowie außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken. Auf eine rechnergestützte Institutsverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

Teil B der Nutzungsordnung gilt für jede Computer- und Internetnutzung, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken.

B. Regeln für jede Nutzung

1. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorhandenen Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Bei Studierenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 823 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der Institutscomputer Essen und Trinken verboten.

2. Anmeldung an den Computern

Zur Nutzung der Computer ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Studierenden am PC bzw. beim benutzten Dienst abzumelden. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Studierenden verantwortlich. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern.

3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn



Veränderungen auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Fremdgeräte (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen nur mit Zustimmung des Systembetreuers, oder aufsichtführenden Person am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

4. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

5. Protokollierung des Datenverkehrs

Das Staatsinstitut ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach 30 Tagen, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der institutseigenen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Leitung oder von ihr/ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets ist nur im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zur unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken, außer bei einer explizit formulierten Genehmigung, ist nicht gestattet. Als unterrichtlich ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der unterrichtlichen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der am Staatsinstitut beschäftigten Dozenten zulässig. Das Institut ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen des Staatsinstitutes dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

7. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten des Staatsinstitutes bedarf der Genehmigung durch die Leitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Daten von Studierenden sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten des Staatsinstitutes nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Studierenden werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Studierenden mit persönlichen Daten hingewirkt.



C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken

1. Nutzungsrecht außerhalb des Unterrichts

Außerhalb des Unterrichts kann in der Nutzungsordnung im Rahmen der pädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung hierüber und auch, welche Dienste genutzt werden können, trifft das Staatsinstitut unter Beteiligung der Institutsorgane. Wenn ein solches Nutzungsrecht geschaffen wird, sind alle Nutzer über die einschlägigen Bestimmungen der Nutzungsordnung zu unterrichten. Die Studierenden, sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen.

2. WLAN Nutzungsrecht

Der drahtlose Internetzugang (im Folgenden: WLAN) des Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern ist eine freiwillige und kostenfreie Dienstleistung zur Nutzung durch alle Angehörigen des Staatsinstitutes. Im Folgenden: die Nutzerin bzw. der Nutzer). Das Staatsinstitut stellt lediglich einen Zugang zum Internet zur Verfügung. Es wird seitens des Staatsinstitutes keine Garantie für Verfügbarkeit und Sicherheit, sowie keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen. Der WLAN Zugang kann in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Für den Schutz des eigenen Systems, mit dem die Nutzerin bzw. der Nutzer auf das WLAN zugreift, u. a. durch Personal-Firewalls und einen aktuellen Virensch scanner, ist die Nutzerin bzw. der Nutzer selbst verantwortlich. Die Nutzerin bzw. der Nutzer des WLAN hat Kenntnis, dass der WLAN-Zugang jederzeit und ohne vorherige Ankündigung und Angabe von Gründen unterbrochen werden kann.

Der Nutzer verpflichtet sich zu einer rechtmäßigen Benutzung (es gilt die EDV-Ordnung des Staatsinstitutes) des WLAN-Zugangs und versichert, im Rahmen der Benutzung keine Verstöße gegen geltendes Recht vorzunehmen, insbesondere keine datenschutzrechtlich oder strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen oder zu verbreiten oder in anderer Form gegen Rechte Dritter zu verstoßen.

Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie die im Rahmen der WLAN-Nutzung getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin bzw. der Nutzer selbst verantwortlich und haftbar.

Die Weitergabe der WLAN-Zugangsdaten an Dritte ist strengstens untersagt! Die Nutzung des WLAN-Zugangs ist ausschließlich der Nutzerin bzw. dem Nutzer mit dem individuell zugewiesenen Zugangsdaten vorbehalten. Das Passwort muss vom Nutzer bei der Erstanmeldung im System in ein geheimes, sicheres Passwort geändert werden. Ein Verstoß gegen diese Auflagen führt zur sofortigen Sperrung des WLAN-Zugangs für die Nutzerin / den Nutzer.

Der Nutzer ist darüber informiert worden, dass dessen Internetverkehr protokolliert und - solange vom Gesetzgeber vorgesehen - aufbewahrt wird. Sollten Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen und / oder ein Straftatbestand vorliegen, werden die Daten an die zuständigen Ermittlungsbehörden weitergegeben.

Das Staatsinstitut behält sich vor, die gesammelten Internet-Verkehrsdaten über die vom Gesetzgeber vorgesehene Zeitspanne hinaus zu archivieren.

Das Staatsinstitut behält sich vor, Änderungen an der WLAN Nutzungsordnung jederzeit vorzunehmen. Die aktuelle Nutzungsordnung wird als Aushang im EG publiziert.



D. Zuständigkeiten

1. Verantwortlichkeit der Leitung

Die Leitung ist dafür verantwortlich, eine Nutzungsordnung entsprechend dem in der jeweiligen Hausordnung vorgesehenen Verfahren aufzustellen. Sie hat den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen über die Geltung der Nutzungsordnung zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung in den Räumen des Staatsinstitutes, in denen eine Nutzung des Internets möglich ist, angebracht wird. Folgerichtig ist die Nutzungsordnung auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Staatsinstitutes üblicherweise erfolgen, anzubringen.

Die Leitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig zu überprüfen. Die Leitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat diesbezügliche organisatorische Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren ist die Leitung dafür verantwortlich, über den Einsatz technischer Vorkehrungen zu entscheiden. Die Leitung trägt die Verantwortung für die Institutshomepage.

2. Verantwortlichkeit des Systembetreuers

Der Systembetreuer hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Leitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der institutseigenen IT-Infrastruktur zu entscheiden und regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung:

- Nutzung der institutseigenen IT-Infrastruktur (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung)
- Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte und Datenspeicher (beispielsweise USB-Sticks) im Institutsnetz,
- Technische Vorkehrungen zur Absicherung des Internetzugangs (wie etwa Firewallregeln, Webfilter, Protokollierung).

3. Verantwortlichkeit des Webmasters

Der Webmaster hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Leitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Institutsgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des institutseigenen Webauftritts zu entscheiden. Er regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Homepage,
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte der schulischen Webseiten.

4. Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Studierenden bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken verantwortlich.

5. Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Studierenden hinzuwirken.



6. Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer

Die Studierenden haben das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten.

E. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Staatsinstitut in Kraft. Einmal zu jedem Studienjahrbeginns findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Gruppenbuch protokolliert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Augsburg, 20.02.2014